

■ Kurzprofil DSLV und ASL

Als Spitzenorganisation deutscher Speditions- und Logistikdienstleister repräsentiert der Deutsche Speditions- und Logistikverband e. V. (DSLVL) über seine 16 Landesverbände etwa 3.000 überwiegend mittelständische Speditionsbetriebe, Großspeditionen und Konzernlogistikdienstleister, die regionale, nationale und globale Lieferketten mit allen Verkehrsträgern organisieren und steuern. Die Mitgliedsunternehmen des DSLVL erzeugen mit 520.000 Beschäftigten 90 Prozent des jährlichen Branchenumsatzes in Höhe von 80 Milliarden Euro.

Der Arbeitgeberverband Spedition und Logistik Deutschland e. V. (ASL) vertritt die Arbeitgeberinteressen der Mitgliedsbetriebe des DSLVL.

■ Ausgangslage:

Gesetzesvorschlag zur Tarifeinheit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Der am 28. Oktober 2014 vom BMAS vorgestellte Gesetzesvorschlag sieht im Kern folgende Regelung im Sinne des Mehrheitsgrundsatzes vor:

„Soweit sich im Betrieb Tarifverträge unterschiedlicher Gewerkschaften innerhalb einer Arbeitnehmergruppe überschneiden und die Beteiligten nicht von sich aus eine einvernehmliche Regelung finden, kommt nur der Tarifvertrag der Gewerkschaft zur Anwendung, die im Betrieb mehr Mitglieder hat (Mehrheitsgewerkschaft).“

DSLVL und ASL unterstützen eine gesetzliche Initiative zur Regelung der Tarifeinheit. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung sichert die Tarifeinheit für den Fall einer Kollision unterschiedlicher Tarifverträge. Es wird Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dahingehend geschaffen, welcher Tarifvertrag im jeweiligen Betrieb gilt. Es werden insbesondere die „kleineren“ Gewerkschaften (Spartengewerkschaften) reglementiert, die für eine relativ überschaubare Berufsgruppe eigene Tarife und sonstige Arbeitsbedingungen fordern und durch umfangreiche Streiks versuchen durchzusetzen.

■ Problem:

Der gesetzliche Vorschlag des BMAS regelt jedoch nicht die **Konkurrenzsituation großer Branchengewerkschaften**, wenn gemäß der jeweiligen Satzung eine Doppelzuständigkeit für ein Unternehmen / eine Branche vorliegt, wie zum Beispiel in der Spedition und Logistik hinsichtlich der Gewerkschaften ver.di und IG Metall. Es ist gerade in der Kontraktlogistik in der letzten Zeit zu beobachten, dass die IG Metall mit aggressiver Mitgliederpolitik versucht, die originär zuständige Gewerkschaft ver.di aus einzelnen Betrieben zu verdrängen.

Der gesetzliche Vorschlag des BMAS ist hierbei eher kontraproduktiv, da er durch den Grundsatz der Repräsentativität (Mehrheitsgewerkschaft ist zuständig) den Konkurrenzgedanken noch verschärft. Danach wird jede Gewerkschaft nun im Kampf um Mitglieder versuchen, die andere Gewerkschaft zu überbieten, damit sie bei Tarifabschluss die Mehrheit der Mitglieder vorweisen kann.

Es sollte eine gesetzliche Regelung gefunden werden, die sowohl die Konkurrenzsituation zu Spartengewerkschaften als auch diese zwischen großen Gewerkschaften beachtet.

■ Lösung

DSLV/ASL: Gesetzesvorschlag „Regel-Ausnahme-Klausel“ zur Tarifeinheit

DSLV und ASL nehmen in einem vermittelnden gesetzlichen Vorschlag zur Tarifeinheit den Grundsatz der Repräsentativität als „Regel“ auf (Nr. 1) und formulieren zu dieser Regel einen Ausnahmetatbestand, um die Konkurrenzsituation großer Branchengewerkschaften lösen zu können (Nr. 2).

Der Formulierungsvorschlag der „Regel-Ausnahme-Klausel“ zur Tarifeinheit lautet demnach:

1. Soweit sich im Betrieb Tarifverträge unterschiedlicher Gewerkschaften innerhalb einer Arbeitnehmergruppe überschneiden und die Beteiligten nicht von sich aus eine einvernehmliche Regelung finden, kommt nur der Tarifvertrag der Gewerkschaft zur Anwendung, die im Betrieb mehr Mitglieder hat (Mehrheitsgewerkschaft).
2. In den Fällen, in denen mindestens zwei große Branchengewerkschaften die tarif- und organisationspolitische Zuständigkeit für einen Betrieb beanspruchen, kann nur diejenige Gewerkschaft ihre Zuständigkeit geltend machen, die dem wirtschaftlichen Schwerpunkt beziehungsweise dem wirtschaftlichen Gepräge des Betriebs am nächsten steht. Hierbei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - Schwerpunkt der ausgeübten Tätigkeit im Betrieb
 - Anteil der jeweiligen Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs
 - Anzahl der Mitarbeiter in den jeweiligen Abteilungen des Betriebs
 - technische Ausstattung des Betriebs

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung im Sinne einer Regel-Ausnahme-Klausel löst die Konkurrenzsituation zu den Spartengewerkschaften (Regel) und zwischen großen Branchengewerkschaften (Ausnahme), ohne ein bewusstes, gegen den Widerspruch der anderen Gewerkschaften eingeleitetes Abwerben von Mitgliedern zu unterstützen. Der Betriebsfrieden wird gesichert, und der Konkurrenzkampf zwischen den großen Gewerkschaften wird nicht auf dem Rücken des Arbeitgebers und der Belegschaft ausgetragen.